

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

der CDP Bharat Forge GmbH, 58256 Ennepetal

1 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist der Ort unserer Niederlassung. Wir behalten uns das Recht vor, Forderungen gegen den Besteller auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand geltend zu machen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze im Haager Kaufrechtsübereinkommen ist ebenso ausgeschlossen wie die Anwendung der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG.

2 Vertragsabschluss

Die Vertragsannahme bedarf zur Rechtsgültigkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Dies gilt auch für alle unmittelbaren oder durch den Vertreter getroffenen Nebenabreden.

Die Annahme des Angebots bildet zusammen mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und den darin enthaltenen Bedingungen das Vertragsverhältnis.

Den von den "Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dieser Widerspruch gilt auch für den Fall, dass der Besteller für den Widerspruch eine besondere Form festgelegt hat. Ist in den Einkaufsbedingungen des Bestellers ein Widerspruch ausgeschlossen, so tritt an die Stelle der formulärmäßigen Einkaufs- und Verkaufsbedingungen die gesetzliche Regelung unter Berücksichtigung der DIN EN 10243, DIN EN 10254, DIN 7523-2, DIN 7527. Eine Anerkennung der abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers tritt nur dann ein, wenn ihre Anwendung von uns schriftlich bestätigt worden ist.

3 Preise

Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk ausschließlich MWST und Kosten für Verpackung. Nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder nachträgliche Herabsetzung der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie Verringerung vereinbarter Abrufe bedingen eine Erhöhung der Stückpreise und gegebenenfalls der vereinbarten Gesenkkostenanteile. Unseren Preisen liegen die gegenwärtig üblichen und gültigen Kalkulationsfaktoren zugrunde. Wenn sich in der Zeit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Lieferterminen die Lohn- und Gehaltstarife der Metallindustrie oder die Kosten für das zur Herstellung der bestellten Schmiedestücke erforderliche Vormaterial oder die Kosten für Energie verändern, so ist entsprechend diesen Faktoren eine Preisanpassung vorzunehmen.

4 Ausführung

Verbindlich für die Ausführung der Schmiedestücke sind nach DIN 7523-2 entweder die von uns angefertigten und vom Besteller vor Anfertigung der Schmiedestücke genehmigten oder vom Besteller angefertigten Schmiedestückzeichnungen in Verbindung mit den DIN EN 10243, DIN EN 10254 und DIN 7527.

Sämtliche Schmiedestücke tragen Kennzeichen CDP, es sei denn, dass mit dem Besteller ausdrücklich eine andere Kennzeichnung vereinbart worden ist.

5 Unter- und Überlieferung

Von der Bestellung abweichende Liefermengen sind innerhalb der in DIN EN 10254 festgelegten Toleranzen zulässig.

6 Werkzeuge

Die für die Fertigung der Schmiedestücke erstellten Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben - unabhängig von der Berechnung der Kostenanteile - unser Eigentum.

Die Kosten für die Erneuerung, Instandhaltung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Wagnis des Werkzeugbruchs werden von uns getragen.

Bei Abnehmer gebundenen Werkzeugen verpflichten wir uns, sie nur für Lieferungen an den Besteller zu verwenden.

Wir verpflichten uns, die Werkzeuge bis zu drei Jahren nach der letzten Lieferung für den Besteller aufzubewahren. Nach drei Jahren werden wir dem Besteller Gelegenheit geben, sich innerhalb von 6 Wochen zur weiteren Aufbewahrung der Werkzeuge zu äußern. Die Aufbewahrungsfrist endet, wenn innerhalb der 6 Wochen keine Äußerung erfolgt oder keine neue Bestellung aufgegeben worden ist.

Wird innerhalb der 6 Wochen eine neue Bestellung in Aussicht gestellt, so verlängert sich die Aufbewahrungsfrist um 1 Jahr. Werden vom Besteller längere Aufbewahrungsfristen als 4 Jahre verlangt, so sind wir berechtigt, Aufbewahrungskosten zu berechnen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können wir frei über die Werkzeuge verfügen.

7 Prüfung und Abnahme

Die übliche Prüfung von Gesenkschmiedestücken umfasst die Prüfung der Abmessungen und Werkstoffeigenschaften nach Schmiedestückzeichnungen sowie die Prüfung von Oberflächenfehlern und Oberflächenrisse, soweit diese durch Sichtkontrolle festgestellt werden können. Art und Umfang

zusätzlicher Prüfungen und der anzuwendenden Prüfverfahren, wie 100% Härteprüfung (z.B. Brinell oder Rockwell), magnetische Rissprüfung und Fehlerprüfung durch Ultraschall u. a. müssen besonders vereinbart und in der Schmiedestückzeichnung oder in der Bestellung und Auftragsbestätigung genau angegeben sein. Bei vorgeschriebener Abnahme hat diese bei uns sofort Meldung der Versandbereitschaft zu erfolgen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Bestellers.

8 Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar ohne Abzug. Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Annahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor, sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

9 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Schmiedestücke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Besteller und uns unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt der Eingang des Gegenwertes bei uns. In Fällen, in denen der Besteller Zahlung durch Scheck leistet, jedoch im Zusammenhang hiermit von uns - gleichgültig in welcher Form - eine wechselmäßige Haftung für den Betrag oder einen Teilbetrag der Schecksumme übernommen wird, gilt hinsichtlich der Eigentumsvorbehaltsrechte erst die Einlösung der Wechsel als Zahlung. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Vorbehalt gelieferten Schmiedestücke im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der unter Vorbehalt gelieferten Schmiedestücke auf Kredit zu sichern. Darüber hinaus tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der unter Vorbehalt gelieferten Schmiedestücke an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Besteller bleibt bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die zur Sicherheit an uns abgetretenen Forderungen bei Fälligkeit selbst einzuziehen. Nach Widerruf der Einzugsermächtigung hat der Besteller unverzüglich die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an uns zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Etwaige Be- oder Verarbeitung der Schmiedestücke nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Schmiedestücke mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Schmiedestücke zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so räumt er uns im Verhältnis des Wertes unseres Vorbehaltgutes Miteigentum an der neuen Sache ein und wird diese unentgeltlich für uns verwahren.

Werden die unter Vorbehalt gelieferten Schmiedestücke zusammen mit anderen Waren und zwar gleichgültig in welchem Zustand weiter veräußert, so gilt die in Abs. 2 vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Schmiedestücke, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäftes sind.

10. Liefertermin und Verzug

Die Abgabe des Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Schmiedestücke im vereinbarten Zeitpunkt das Lieferwerk verlassen, oder, im Falle von Abnahmeverzug des Bestellers, im Lieferwerk zur Verfügung gestellt werden.

Wir geraten nicht in Verzug, wenn die Lieferung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben. Nicht zu vertreten haben wir Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und Aussperungen, Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, Materialmangel, Mangel an Betriebsstoffen, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer stehen dem gleich. In allen diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Dem Besteller werden Beginn und Ende derartiger Behinderungen baldmöglichst mitgeteilt.

Im Falle von Lieferverzug hat der Besteller eine mit Ablehnungsandrohung versehene, angemessene Nachfrist zu setzen. Die Nachfrist muss mindestens 15 Arbeitstage betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz nur für den Teil des Vertragsumfanges geltend machen, der von uns nicht erfüllt ist. Auf Wegfall des Interesses kann sich der Besteller weder bei teilweisem Verzug, noch bei Verzug auf den ganzen Vertrag berufen.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Lieferverzuges bestehen in jedem Fall nur dann, wenn dieser von uns, einem gesetzlichen Vertreter oder einem Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. Handelt es sich bei dem Erfüllungsgehilfen nicht um einen leitenden Angestellten,

sind Schadensersatzansprüche der Höhe nach auf den doppelten Wert des dem Verzuge unterliegenden Teils unserer Lieferung begrenzt.

11 Leistungsverweigerung, Rücktrittsvorbehalte

Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung auf der Seite des Bestellers, die nach Vertragsabschluss eintritt oder uns erst dann bekannt wird, haben wir das Recht, unsere Leistung zu verweigern und zu verlangen, dass der Besteller eine Gefährdung des Vertragszweckes durch ausreichende Sicherheitsleistung beseitigt. Kommt der Besteller dem Verlangen auf Sicherheitsleistung nicht innerhalb angemessener Frist nach, sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

12 Verpackung

Eine Verpackung der Liefergegenstände erfolgt nur, wenn dies besonders vereinbart ist.

13 Gefährübergang

Die Gefahr für die Versendung trägt der Besteller, sie geht auf ihn über, wenn die Lieferung unser Werk verlässt. Erfolgt die Versendung durch einen Frachtführer, so tritt der Gefährübergang mit der Übergabe an diesen ein.

14 Gewährleistung

Mängelrügen sind vom Besteller innerhalb der nachstehend genannten Fristen schriftlich vorzubringen.

Äußerlich erkennbare Fehler werden innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Lieferung anerkannt, wenn sich gelieferte Schmiedestücke noch im Anlieferungszustand befinden.

Innere Fehler, die erst bei der spanabhebenden Bearbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Schmiedestücke erkennbar sind, werden nur innerhalb eines Jahres nach Eingang der Lieferung anerkannt, soweit es sich um ein Geschäft zwischen Kaufleuten handelt. Ansonsten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistungszeit. Dabei muss einwandfrei festgestellt sein, dass es sich um unsere Lieferung handelt. Fehlerhafte Stücke werden von uns nach unserer Wahl nachgebessert, kostenlos ersetzt oder gutgeschrieben. Nachbesserung oder Ersatzleistung kann vom Besteller nur verlangt werden, wenn durch die fehlerhaften Stücke die in DIN EN 10254 festgelegte Mindestmengenengrenze unterschritten wird. Der Ausfall durch Fehlstücke bis zu 0,5% der Auftragsmenge, mindestens aber 2 Stück, geht zu Lasten des Bestellers. Führt die Nachbesserung oder Ersatzleistung nicht zum vertraglich vereinbarten Erfolg, so steht dem Besteller ein Rücktrittsrecht zu.

Bearbeitungskosten an Fehlstücken werden n i c h t vergütet. Die Vergütung für Nachbehandlungs- und Mehrarbeitskosten ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Ersatzansprüche erwachsen spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn eine andere als die vertragsgemäße Ware geliefert worden ist.

15 Haftungsausschluss

Wir beschränken unsere Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit keine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt. Eine Haftung für mittelbare, zufällige, indirekte oder Folgeschäden sowie für Schadensersatzansprüche aus entgangenem Gewinn wird vollständig ausgeschlossen. Die Haftung ist auf den doppelten Wert des mangelhaften Teils unserer Lieferung, jedenfalls aber auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben davon unberührt.

In der Ausführung vertraglich besonders übernommener Qualitäts- und Ausgangskontrollen liegt nicht gleichzeitig die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht. Wir gehen davon aus, dass der Besteller seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Werden wir jedoch von Dritten aus Produzentenhaftpflicht in Anspruch genommen, so stellt uns der Besteller davon frei.

16 Schutzrechte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch die Erteilung des Auftrages mögliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten von sich aus zu prüfen und uns gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen, dass es sich bei der Bestellung um durch gewerbliche Schutzrechte wirksam geschützte Teile handelt. Er übernimmt jede Haftung für Ansprüche, die in Ausführung seines Auftrages aus diesem Grund von einem Berechtigten gegen uns geltend gemacht werden.

17 Gültigkeit der Bedingungen

Die vorstehenden Bedingungen bleiben auch dann in Kraft, wenn eine oder mehrere von ihnen unwirksam sind oder werden. Im Übrigen gelten für das Vertragsverhältnis die DIN EN 10243, DIN EN 10254 und DIN 7527.

18 Abweichende Vereinbarungen

Hievon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden erst mit Erhalt unserer Auftragsbestätigung gültig.